

Absender
Fraktion DIE LINKE. mit
BÜRGERPARTEI GL

Drucksachen-Nr.

0252/2018/1

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 04.10.2018
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 09.10.2018

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom
12.05.2018 (eingegangen am 23.05.2018) „Übertragung der
Ratssitzungen im Livestream“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 12.05.2018 (eingegangen am 23.05.2018) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL die Übertragung der Ratssitzungen im Livestream.

Im Einzelnen wird auf das dieser Vorlage als Anlage beigefügte Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL verwiesen.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach überwies den Antrag in der Sitzung am 10.07.2018 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Beschlussfassung im Rat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits in den Jahren 2012 bis 2014 haben sich der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW (AAB) und der Ältestenrat mit Anregungen zur Livestream-Übertragung von Ratssitzungen befasst und diese abgelehnt. Deswegen wird auf die Ausführungen in den Vorlagen Nr. 0270/2013 und 0309/2014 des AAB verwiesen.

In den Vorlagen war dargestellt, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechtsauffassung vertrete, „dass es der einzelne Teilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen nicht hinnehmen muss, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.“ Der Landesdatenschutzbeauftragte bezieht sich zudem auf ein Urteil des OLG Köln zur Rechtswidrigkeit nicht genehmigter Tonbandaufnahmen durch Zuhörer in öffentlicher Sitzung eines kommunalen Ausschusses. Aus diesem Urteil schlussfolgert er: „Das Verbot von Tonbandaufnahmen hat für den vorliegenden Fall einer auch visuellen Übertragung die Konsequenz, dass durch die Art und Weise der Live-Übertragungen gewährleistet sein müsste, dass keine Speicherung der übermittelten Daten möglich ist. Dies ist jedoch faktisch unmöglich.“ Im Ergebnis stellt er fest: „Die Internetübertragung ist aber jedenfalls dann datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Betroffenen gemäß § 4 Absatz 1 a. E. DSGVO NRW eingewilligt haben.“

Die Verwaltung schließt sich, wie auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, dem Ergebnis der Beurteilung des Landesdatenschutzbeauftragten an, dass jede und jeder einzelne Betroffene ihre und seine Einwilligung zur Livestream-Übertragung von Ratssitzungen erteilen müsste.

In der Sitzung des Ältestenrates am 05.11.2012 war vor diesem Hintergrund vereinbart worden, dass die Fraktionsvorsitzenden in ihren Fraktionen das Meinungsbild dazu abfragen, inwieweit bei den einzelnen Ratsmitgliedern überhaupt Bereitschaft bestehen würde, eine Einwilligung zur Livestream-Übertragung von Ratssitzungen zu erteilen. In der nächsten Sitzung des Ältestenrates am 15.04.2013 berichteten die Fraktionsvorsitzenden über das Ergebnis der Meinungsabfragen. Es wurde deutlich, dass unter den Ratsmitgliedern ein sehr differentes Meinungsbild besteht. Manche Ratsmitglieder äußerten sich grundsätzlich befürwortend, während andere Vorbehalte gegenüber oder Zweifel an der Notwendigkeit einer Livestream-Übertragung von Ratssitzungen hatten. In einem Fall wurden Bedenken bezüglich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorgetragen, und in einem weiteren Fall ein Widerspruch in Aussicht gestellt für den Fall, dass eine Livestream-Übertragung von Ratssitzungen erfolgen sollte.

Im Ergebnis kamen die Mitglieder des Ältestenrates überein, dass auf Grund der geschilderten Meinungsbilder derzeit das Thema Livestream-Übertragung von Ratssitzungen nicht weiter verfolgt werden solle.

Ein Schutz der Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Zuhörerinnen und Zuhörer kann nur dadurch sichergestellt werden, dass eine Übertragung von Ton und Bild im Livestream nur dann erfolgen darf, wenn die einzelnen Betroffenen gemäß § 4 Absatz 1 a. E. DSGVO zuvor eine schriftliche Einwilligung unterzeichnet haben. Die persönliche Einwilligung jeder/jedes einzelnen Betroffenen zu einer Übertragung kann auch nicht durch Mehrheitsbeschluss (z.B. eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung) ersetzt werden. Dennoch sollte z.B. mittels entsprechender Geschäftsordnungsregelung zunächst eine generelle Möglichkeit der Übertragung eingerichtet werden.

In der Praxis könnte die Einholung der erforderlichen schriftlichen Einwilligungen mit vertretbarem Aufwand nur für regelmäßig an Ratssitzungen teilnehmende Personen (Verwaltungsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter und Ratsmitglieder, aber nicht für Zuhörerinnen und Zuhörer (Einwohnerfragestunde etc.)) sichergestellt werden. Eine Kamera müsste ausschließlich auf das Redepult im Ratssaal ausgerichtet werden, von dem aus alle Wortbeiträge, die in

Bild und Ton übertragen werden sollen, erfolgen müssten. Dabei wäre sicherzustellen, dass niemand anderes zu sehen und zu hören ist, als die betreffende Sprecherin/der betreffende Sprecher am Redepult. Eine barrierefreie Lösung kann angesichts der schon jetzt bestehenden räumlichen Enge im Ratssaal, aus der auch die relativ schmalen Laufwege zwischen, vor und hinter den Fraktionsblöcken resultieren, nicht hergestellt werden.

Auch eine praktikable Möglichkeit der Änderung der Sitzordnung ist nicht ersichtlich. Die Verwaltung hatte hierzu auf Wunsch des Ältestenrates alternative Sitzordnungen geprüft. Als räumlich einzig in Betracht kommende Alternative wurde eine mögliche Sitzordnung im „doppelten U“ dargestellt, die jedoch vom Ältestenrat verworfen wurde. Hierbei würde ein Großteil der Ratsmitglieder den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern den Rücken zuwenden.

Eine Bild-Übertragung des gesamten Ratssaales kommt vor dem dargestellten datenschutzrechtlichen Hintergrund jedenfalls nicht in Betracht.

Deshalb müsste eine Bild- und Ton-Übertragung auch gestoppt werden, sobald eine Sitzungsteilnehmerin/ein Sitzungsteilnehmer sich zu Wort meldet, die/der in eine Übertragung nicht eingewilligt hat – dies gilt auch für die Ton-Übertragung, wenn die/der Betreffende nicht vom Redepult, sondern von ihrem/seinem Platz aus spricht, was wiederum eine permanente personelle Bedienung der Übertragungstechnik bedingen würde, die der Sitzungsdienst in seiner derzeitigen Personalstärke vor Ort wegen vorrangig wahrzunehmender Aufgaben in der Sitzung nicht übernehmen könnte. Für den Auf- und Abbau sowie die Bedienung eines ggf. noch zu beschaffenden Übertragungssystems müsste zusätzliches qualifiziertes Personal gewonnen oder ein externer Dienstleister beauftragt werden. Es wäre also in Anbetracht dieser Voraussetzungen nicht möglich, dem immer wieder vorgetragenen Vorschlag zu folgen, einfach eine Webcam zu installieren und die Übertragung bei Sitzungsbeginn an- und bei Sitzungsende auszuschalten.

Zu der Frage, welche Auswirkungen eine Umstellung auf ein solches Verfahren auf das Verhalten der einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer, die Debattenkultur insgesamt und die Sitzungsdauer des Rates hätte, gibt die Verwaltung keine Einschätzung ab. Es ist auch nicht ersichtlich, wie viele Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer in eine Übertragung einwilligen würden und wie sinnvoll eine Übertragung erschiene, wenn eine Vielzahl von ihnen nicht einwilligen würde.

Der Frage, ob und wie eine Finanzierung einer solchen freiwilligen Leistung sichergestellt werden könnte, würde die Verwaltung nachgehen, falls der Rat in der Sitzung am 09.10.2018 eine Grundsatzentscheidung zur Vorbereitung einer Livestream-Übertragung von Ratssitzungen treffen sollte. Auf eine Frage eines Ratsmitgliedes in der Sitzung des Rates am 08.05.2018 zu den Kosten einer Livestream-Übertragung antwortete die Verwaltung mit Schreiben vom 09.05.2018 wie folgt:

„(...) Die Stadt Köln bezifferte die Kosten für die Live-Übertragung einer Ratssitzung aus dem Sitzungssaal im Rahmen einer professionellen Full-Service-Lösung durch einen externen Dienstleister auf 2.300,- EUR pro Sitzung zuzüglich einmaliger Kosten für Bereitstellung und Testlauf in Höhe von 4.000,- EUR (Quelle: <http://ratsinformation.stadt-koeln.de>, Vorlage Nr. 2994/2013, Sitzung des Rates der Stadt Köln am 01.10.2013). (...)“

Da der Verwaltung derzeit nicht ersichtlich ist, ob für die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe eine verwaltungsinterne Lösung geschaffen werden könnte, ist bis auf Weiteres davon auszugehen, dass der Stadt Bergisch Gladbach für die Beauftragung einer entsprechenden externen Dienstleistung Kosten in vergleichbarer Höhe entstehen würden.

Der Rat könnte die Verwaltung beauftragen, einen konkreten Beschlussvorschlag zur Umsetzung einer Livestream-Übertragung von Ratssitzungen unter den vorstehend dargestellten Voraussetzungen vorzubereiten.